



### **Bedarfsermittlung**

Die Ausweisung von BSAB als Vorrangflächen im Regionalplan soll zwecks Umsetzung von Nr. 9.2-2 des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) erfolgen. Diese verpflichtet den Regionalplanungsträger, für die jeweiligen Rohstoffe einen bedarfsgerechten Versorgungszeitraum zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sollen auf der Ebene der Regionalplanung Vorranggebiete mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgesetzt und in der Weise bemessen werden, dass der Inhalt ihrer jeweiligen Lagerstätten den voraussichtlichen Bedarf für mindestens 25 Jahre für Lockergesteine und mindestens 35 Jahre für Festgesteine abdeckt. Ich moniere, dass sich hieraus nicht ergibt, was genau mit „Versorgungszeitraum“ gemeint sein soll. Vermutlich soll der Begriff des Versorgungszeitraums an den Begriff des Bedarfs anknüpfen. Die Bedarfsermittlung wiederum ist aber unschlüssig. Das Abgrabungsmonitoring, welches für die Bedarfsermittlung herangezogen worden ist, ist aber ein Verfahren, welches nur die abgegrabenen Flächen in den Blick nimmt, nicht die abgegrabenen Volumina. Außerdem gibt das Abgrabungsmonitoring, wenn überhaupt, dann lediglich den bisherigen Verbrauch, also den derzeitigen Stand der Abgrabungen wieder. Aus den ermittelten Verbräuchen der Vergangenheit lassen sich aber nicht zwingend die zukünftigen Verbrauchswerte herleiten, weil die vergangenen Verbräuche nicht zwingend mit dem künftigen Bedarf übereinstimmen müssen. Denn der Bedarf an Fördermengen kann sich ändern. Insbesondere ist davon auszugehen, dass der Bedarf künftig zu einem gewissen Maße auch durch Recycling befriedigt werden kann. Die Kiesindustrie selbst geht von einer Bedarfsbefriedigung durch Recycling in einer Größenordnung von 15 – 25 Prozent aus, eventuell sogar mehr. Hinzu tritt, dass künftig voraussichtlich alternative, weniger ressourcen- und damit kiesintensive Bauweisen mehr in den Vordergrund rücken werden. Unklar bleibt letztlich auch, wessen Bedarf in den festgelegten Versorgungszeiträumen befriedigt werden soll. Ist das nur der Bedarf der Bauwirtschaft innerhalb des Regionalplangebietes? Oder der Bedarf im gesamten Land NRW? Wird auch der Bedarf in benachbarten Bundesländern berücksichtigt? Oder ist schlussendlich gar der Bedarf auch des benachbarten Auslandes ebenfalls maßgeblich? All diese Unklarheiten führen unmittelbar zu einer zu großen Ausweisung neuer Flächen.

### **Schlüssigkeit des Planungskonzepts nach den Maßstäben des Bundesverwaltungsgerichts für die Ausweisung von Vorranggebieten?**

Bekanntlich hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung eine „Arbeitsanleitung“ für die Aufstellung von räumlichen Plänen entwickelt, mit denen Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen ausgewiesen werden sollen. In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als „harte“ und „weiche Tabuzonen“ zu ermitteln, die für die jeweils verfahrensgegenständliche Nutzung nicht zur Verfügung stehen. Die Potenzialflächen, die nach Abzug der „harten“ und „weichen Tabuzonen“ übrigbleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d. h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsbereichs als Vorrangfläche sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der jeweils verfahrensgegenständlichen Nutzung am Standort eine Möglichkeit der Entfaltung zu geben. Im Ergebnis muss der jeweils verfahrensgegenständlichen Nutzung im Plangebiet substantiell Raum geschaffen werden. Ich bezweifle, dass Sie die harten und weichen Tabuzonen schlüssig ermittelt und dass Sie die verbleibenden Potenzialflächen ordnungsgemäß mit den konkurrierenden Belangen abgewogen haben.

### **Klimaschutz-Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021**

Art 20a GG beinhaltet die Staatszielbestimmung, die natürlichen Lebensgrundlagen auch für zukünftige Generationen zu schützen. In seinen bahnbrechenden Klimaschutz-Beschlüssen vom 24.03.2021 hat das BVerfG aus Art. 20a GG abgeleitet, dass der Staat dem Klimaschutz einen höheren Stellenwert einräumen muss und eine Schutzverpflichtung auch in Bezug auf künftige Generationen begründet. Auch im Zusammenhang mit dem Kiesabbau hat dies besondere Bedeutung. Oben habe ich bereits ausgeführt, dass die bislang landwirtschaftlich genutzten Freiflächen als große und effektive CO<sub>2</sub>-Speicher dienen. Diese Funktion ginge infolge des Kiesabbaus verloren. Zudem werden bei der Herstellung von Beton aus Kies immense CO<sub>2</sub>-Emissionen verursacht. Nach den o.g. Beschlüssen des BVerfG darf der Klimaschutz aber nicht in die Zukunft verschoben werden. Dies würde aber geschehen, trotz etwaiger Rekultivierung der ausgekierten Flächen. Denn es ist davon auszugehen, dass die rekultivierten Flächen im Hinblick auf die CO<sub>2</sub>-Speicherung erst nach Jahrzehnten wieder so leistungsfähig wären wie die ursprünglichen Böden.

### **Belegenheit der Vorrangfläche in der Nähe des Schulzentrums Tersteegenstraße**

Die Vorrangfläche liegt in unmittelbarer Nähe zum Schulzentrum Tersteegenstraße in Neukirchen-Vluyn. Eine Kiesgrube in unmittelbarer Nähe zu einem Schulzentrum stellt eine signifikante Gefahr für Leib und Leben der Kinder dar, und zwar in erster Linie durch den Schwerlastverkehr, aber auch, weil der entstehende See verlockend für Kinder und Jugendliche zum Baden ist.

### **Grundwasser**

Ohnedies befürchte ich einen schädlichen Einfluss der Abgrabungen auf die Grundwasserqualität und dadurch ggf. eine erhebliche Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung. Auch fürchte ich einen Anstieg des Grundwasserspiegels durch die Abgrabungen, welcher unmittelbar die Bebauung in Neukirchen-Vluyn gefährdet.